

**Geschäftsordnung
der Apothekerkammer Niedersachsen**

vom 30. April 1951

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 8. November 1995¹²

§ 1

(1) Die Apothekerkammer unterhält zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle in Hannover, die von einem hauptamtlichen geschäftsführenden Apotheker geleitet wird. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er erledigt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Apothekerkammer nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung und den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten. In Rechtsangelegenheiten steht dem Geschäftsführer ein hauptamtlicher Justiziar zur Seite. Der Geschäftsführer und die übrigen Angestellten der Geschäftsstelle unterstehen der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die stellvertretende Präsidentin oder den stellvertretenden Präsidenten vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch andere Vorstandsmitglieder mit der Vertretung im Einzelfalle betrauen. Auch im übrigen bleiben die Befugnisse des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten nach Kammergesetz, Satzung und Geschäftsordnung unberührt.

§ 2

Dem Vorstand steht die Entscheidung darüber zu, ob gegen einen Kammerangehörigen gemäß §60 des Kammergesetzes der Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt werden soll. Vor der Beschlussfassung kann der Leiter der zuständigen Bezirksstelle gehört werden.

§ 3

(1) Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(2) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche oder wirtschaftliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(3) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage herbeigeführt werden.

§ 4

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzung der Kammerversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladungen müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin zugehen. Vor Aufstellung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Kammerversammlung und den Bezirksstellen Gelegenheit zu geben, Vorschläge hierfür zu machen.

(2) Über die Kammerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5

(1) Die Kammerversammlung legt die Aufgaben der von ihr gebildeten Ausschüsse fest.

¹ Redaktionelle Anpassung der Verweise auf das HKG vom 8.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701).

² Der jeweils angesprochene Personenkreis bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihr Arbeitsgebiet fallenden Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an die Kammer zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Kammer, soweit die Ausschüsse nicht im Einzelnen zu eigenen Entscheidungen ermächtigt sind. Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich in ihr vertreten lassen.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Über ihre Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 6

(1) Die Bezirksstellen nehmen innerhalb der der Kammer zugewiesenen Aufgaben die Interessen der Kammerangehörigen ihres Bezirks wahr. Sie haben um die Durchführung der Beschlüsse, Anordnungen und Empfehlungen der Kammer bemüht zu sein und unterrichten die Kammer über alle wichtigen Angelegenheiten aus ihren Bezirken. Sie legen der Kammer jeweils einen Abdruck ihrer Rundschreiben vor. Von der Einberufung einer Bezirksversammlung ist die Kammer unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die Bezirksstellen unterhalten die Verbindung zu den Gesundheitsämtern und anderen Behörden und Dienststellen. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen gegenüber Behörden und Gerichten sowie zur rechtsgeschäftlichen Vertretung und Verpflichtung der Kammer sind sie ohne deren besondere Ermächtigung nicht befugt.

(2) Die Bezirksapotheker sollen bei ihrer Tätigkeit enge Zusammenarbeit mit der Apothekerschaft ihres Bezirks pflegen. In den Bezirksversammlungen beschlossene Vorschläge und Anträge geben sie an die Kammer weiter. Soweit solche Beschlüsse und eigene Eingaben der Bezirksstelle nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder den Vorstand erledigt werden können, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kammerversammlung zu setzen.

§ 7

(1) Die Bezirksstellen führen ein Verzeichnis der Kammerangehörigen und Apotheken des Bezirks. Die Verzeichnisse werden von der Kammer erstellt und den Bezirksstellen in regelmäßigen Abständen zugesandt.

(2) Die An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

§ 8

Die sächlichen Kosten der Bezirksstellen, insbesondere für Schreibmaterial, Porto und Fernsprechggebühren werden von der Kammer gegen Vorlage einer Kostenaufstellung vierteljährlich erstattet. Kosten für Dienstreisen werden von der Kammer übernommen, soweit die Reisen mit Genehmigung oder auf Veranlassung der Kammer erfolgen.

§ 9

Die Bekanntmachungen und Anordnungen der Kammer werden in ihrem Mitteilungsblatt und in der Fachpresse veröffentlicht.

Das Niedersächsische Sozialministerium hat mit Schreiben vom 30.5.1996 – Az.: 407.1-41037/2 – die Genehmigung zu den Änderungen der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 8.11.1995 erteilt.

Die vorstehende Geschäftsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Niedersachsen verkündet.

Hannover, den 31. Mai 1996

L.S.

gez. Dr. Dietrich Münkner

Präsident der Apothekerkammer Niedersachsen